

INHALT

Dienstanweisung Zentrales Schülerregister	1
Informationen zur Auslandsbesoldung ab März 2014	4
Unwetter – Schulbetrieb bei extremen Wetterverhältnissen	7
Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland	8
Änderung der hamburgischen Beihilfeverordnung.....	10
Hamburgische Beihilfeverordnung – Anspruch auf Pflegeberatung.....	11
Verwaltungsvorschrift zum Nebentätigkeitsrecht der hamburgischen Beamtinnen und Beamten	12
Wahlergebnis der Gesamtschwerbehindertenvertretung der FHH	12

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Dienstanweisung Zentrales Schülerregister (ZSR)

Die nachfolgende Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten für Eintragungen im ZSR und das Verfahren bei Auskunftserteilung aus dem ZSR. Bezüglich der Eintragungen folgt sie dem Grundsatz, dass diejenige Organisationseinheit, die die Sachentscheidung trifft, auch den Eintrag vornimmt. Teil A regelt die Zuständigkeiten und Eintragungsfristen, Teil B die Wiedervorlagefristen bei zeitlich befristet wirkenden Befreiungen und Beurlaubungen. Teil C regelt das Verfahren bei Auskunftserteilungen und entsprechende Zuständigkeiten.

A. Zuständigkeiten für Eintragungen

I	Vorstellung an Grundschulen, Anmeldung und Aufnahme an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulwechsel (außer Übergang in das berufliche Schulwesen, dazu s. IV)		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	Vorstellung des Kindes eineinhalb Jahre vor Beginn der Schulpflicht, § 42 Absatz 1; ersatzweise Anforderung einer Lebensbescheinigung für Kinder, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten	staatliche Schule bzw. Ersatzschule, bei der die Vorstellung des Kindes erfolgte	umgehend nach der Vorstellung bzw. nach Erhalt der Bescheinigung
2	Anmeldung des Kindes zum Besuch der Grundschule, § 42 Absatz 2, ersatzweise Anforderung einer Lebensbescheinigung oder Schulaufnahmebescheinigung für Kinder, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten	Schule, bei der das Kind angemeldet wurde	umgehend nach der Anmeldung bzw. nach Erhalt der Bescheinigung
3	Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen an einer staatlichen Schule oder Ersatzschule, § 28 Absatz 1	Schule, die das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach Aufnahme
4	Aufnahme an einer Ergänzungsschule , § 37 Absatz 3 Satz 2	Schule, die das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach Genehmigung durch Schulaufsicht ¹
5	Feststellung, dass Sprachförderung erforderlich ist (VSK-Pflicht + zusätzliche Sprachfördermaßnahmen), § 28 a Absatz 2 ²	staatliche listenführende Schule oder staatliche Schule, bei der das Kind vorgestellt wurde ³	umgehend nach Bescheiderteilung

¹ Allgemeinbildende Ergänzungsschulen buchen ihre Schüler bei Aufnahme ins ZSR. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Schulaufsicht nicht bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts im neuen Schuljahr widerspricht.

² Befreiung siehe III.2 e)

³ Diagnostiziert eine Ersatzschule bei der Vorstellung des Kindes Sprachförderbedarf, muss das Kind zur abschließenden Klärung in der listenführenden Grundschule vorgestellt werden. Diese erteilt gegebenenfalls den Bescheid und nimmt die Eintragung ins ZSR vor.

6	Schulwechsel	Veranlassung durch abgebende Schule mit Eingabe der aufnehmenden Schule	nach Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Schule
		Aufnahme wie Ziffer I.3	umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
II	Gastschülerinnen und Gastschüler		
1	Hamburgische Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Schleswig-Holstein besuchen		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	Besuch einer allgemeinbildenden Schule	Verwaltung der Schulaufsicht - B-S	umgehend nach Bestätigung durch die aufnehmende Schule
b)	Besuch einer beruflichen Schule	JBA-Netzwerkstelle	wie A II 1 a)
2	Hamburgische Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Niedersachsen besuchen		
	Eintragungsgrund	Zuständig	Frist
a)	Besuch einer Grundschule – Erteilung der Genehmigung, Eintragung der aufnehmenden Schule	Verwaltung der Schulaufsicht – B-S	nach Schulfreigabe durch die Schulaufsicht und Bestätigung der aufnehmenden Schule
b)	Besuch einer Sonderschule – Erteilung der Genehmigung, Eintragung der aufnehmenden Schule	Verwaltung der Schulaufsicht – B-S	wie A II.2 a)
c)	Besuch einer beruflichen Schulen – Berufsschule – Erteilung der Genehmigung für Schülerinnen und Schüler mit Ausbildungsbetrieb in Hamburg, Eintragung des Zeitraums und der aufnehmenden Schule	JBA-Netzwerkstelle	wie A II.2 a)
d)	Besuch der Sekundarstufen 1 und 2 (außer in den Fällen II.2 und 3)	Verwaltung der Schulaufsicht – B-S; JBA-Netzwerkstelle	umgehend nach Benachrichtigung aus den Nachbarländern
III	Beurlaubung, Befreiung von der Schulpflicht, Ruhen und Beendigung der Schulpflicht		
1	Kurzfristige Beurlaubungen, Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Schüleraustausches oder Besuchs einer vergleichbaren Schule im Ausland, Projekt Auszeit		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	Beurlaubung vom Unterricht für mehr als sechs Wochen bis zu einem Jahr wegen Schüleraustausches oder Besuchs einer vergleichbaren Schule im Ausland , § 28 Absatz 3 Satz 3	bei Organisation des Auslandsschulbesuchs durch die Stammschule oder eine Austauschorganisation: staatliche Stammschule;	umgehend nach Genehmigung
		bei Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen, bei Organisation des Auslandsschulbesuchs durch die zuständige Behörde oder bei selbstorganisierten Auslandsschulbesuchen: Verwaltung der Schulaufsicht – B-S bzw. JBA-Netzwerkstelle	
b)	Beurlaubung wegen Betreuung eines eigenen Kindes , § 28 Absatz 3 Satz 3	Verwaltung der Schulaufsicht – B-S, JBA-Netzwerkstelle	umgehend
c)	Beurlaubung wegen Besuchs einer überbetrieblichen Ausbildung , § 28 Absatz 3 Satz 3	Stammschule bzw. JBA-Netzwerkstelle	umgehend
d)	Beurlaubung zur Teilnahme an einer außerschulischen Qualifizierungsmaßnahme, bspw. Besuch einer Produktionsschule , § 28 Absatz 3 Satz 2	JBA-Netzwerkstelle nach Entscheidung der Stammschule in der Fallkonferenz	umgehend

2 Langfristige Beurlaubungen und Befreiungen, Zurückstellungen, Ruhen und Beendigung der Schulpflicht			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	Befreiung aus wichtigem Grund bei hinreichendem Unterricht oder gleichwertiger anderweitiger Förderung, § 39 Absatz 2⁴	Verwaltung der Schulaufsicht – B-S, JBA-Netzwerkstelle	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
b)	Befreiung von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 Satz 2 wegen Ausbildung im öffentlichen Dienst, Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage, § 39 Absatz 2 Satz 2	JBA-Netzwerkstelle	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
c)	Feststellung, dass wegen andauernden Aufenthalts außerhalb Hamburgs der Schulbesuch am Aufenthaltsort erfolgt⁵, [gilt nicht für Gast Schülerinnen und –schüler nach II und für Auslandsaufenthalte nach III Ziffer 1 Buchstabe a]	Rechtsabteilung, Sachgebiet V 301	umgehend nach Glaubhaftmachung
d)	Beendigung der Schulpflicht nach 11 anrechenbaren Schuljahren oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, § 37 Absatz 3 Satz 1	Stammschule	bei Entlassung aus der Schule
e)	Befreiung von der VSK-Pflicht wegen Besuchs einer Kita⁶, § 28 a Absatz 3	staatliche listenführende Schule bzw. staatliche Schule, bei der das Kind vorgestellt wurde	umgehend nach Entscheidung
f)	Zurückstellung vom Schulbesuch oder vom Besuch einer VSK, § 38 Absatz 3 Satz 1	Verwaltung der Schulaufsicht – B-S	umgehend nach Entscheidung
3 Ruhen der Schulpflicht			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	Niederkunft, § 40 Absatz 1	Stammschule	umgehend nach Antragstellung
b)	Wehr- oder Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, § 40 Absatz 2 Satz 1	Verwaltung der Schulaufsicht – B-S, JBA-Netzwerkstelle	umgehend nach Genehmigung
c)	Besuch einer Bildungseinrichtung, Berufstätigkeit, sonstige begründete Einzelfälle, § 40 Absatz 2 Satz 2	Verwaltung der Schulaufsicht – B-S, JBA-Netzwerkstelle	umgehend nach Genehmigung
IV Übergang in das berufliche Schulwesen			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	Wechsel in das berufliche Schulwesen	Veranlassung durch abgebende Schule, Eingabe der angewählten Schule	nach Anmeldung der Schülerin/des Schülers an aufnehmender Schule
		Schule, die die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	zum Schuljahresbeginn bzw. umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
2	Aufnahme/Zuweisung bis dahin unversorgter Schülerinnen und Schüler zwei Wochen nach Schuljahresbeginn (Ziffer 4.4 der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen)	JBA-Netzwerkstelle	umgehend
		Schule, die die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
V Andauernde Schulpflichtverletzung			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
	Andauernde Schulpflichtverletzung nach Ziffern 8.4 und 8.5 der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen	Stammschule	6 Wochen nach Dokumentation im Schülerbogen

⁴ z. B. Integrationskurse, die von einem staatlichen Träger gefördert werden.

⁵ z. B. auswärtige Unterbringung nach §§ 33, 34 SGB VIII, Auslandswohnsitz bei Migranten

⁶ Für Zurückstellungen von der VSK-Pflicht gemäß § 28 a Absatz 3 i. V. m. § 38 Absatz 3 Satz 1 gilt Ziffer III.2 f)

B. Wiedervorlagefristen

Die in Teil A Ziffer III 1 d) genannte Entscheidung ist für 3 Monate auf Wiedervorlage zu legen. Nach drei Monaten wird von der Stammschule eine Mitteilung eingeholt, ob die Beurlaubung fortgesetzt wird. Erforderlichenfalls ist der Eintrag anzupassen.

Die in Teil A Ziffern II.1, II.2, III.1.c) III.2.a), III.2.b), III.2.c) und III.3.c) genannten Entscheidungen und Eintragungen sind für ein Jahr auf Wiedervorlage zu legen. Nach einem Jahr prüft die zuständige Stelle ihre Sachentscheidung und ändert erforderlichenfalls den Eintrag.

C. Auskunftserteilung

Auskünfte aus dem ZSR an Dritte sind ausschließlich der Rechtsabteilung vorbehalten. Auskünfte werden nur auf schriftlichen Antrag und schriftlich erteilt, sofern die Voraussetzungen des § 2 oder des § 9 Schul-Datenschutzverordnung erfüllt sind. Bei Auskunftssperren ist § 34 Absatz 5 Hamburgisches Meldegesetz (HmbMG) zu beachten. In allen Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Referats Schulpflichtverletzungen/ZSR.

Auskunftserteilungen sind zu dokumentieren.

Satz 1 gilt nicht für Auskünfte der JBA-Netzwerkstelle an team.arbeit.hamburg, sofern sich diese ausschließlich auf den Umstand des weiteren Schulbesuchs einer Schülerin oder eines Schülers beziehen.

D. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Dienstanweisung Zentrales Schülerregister vom 16. Januar 2009 außer Kraft.

16.01.2015
MBISchul 2015, Seite 1

V 3/181-11.71/02

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Durchführung des § 66 Hamburgisches Besoldungsgesetz; Informationen zur Auslandsbesoldung ab März 2014

Betroffener Personenkreis: Beschäftigte im Auslandsdienst

Wesentliche Inhalte: Neue Beträge der Auslandsbesoldung ab dem 1. März 2014

Bedienstete, die im Ausland (außerhalb humanitärer oder unterstützender Maßnahmen) verwendet werden, erhalten gemäß § 66 Hamburgisches Besoldungsgesetz Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Bundesvorschriften.

Mit dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014/15 vom 25. November 2014 wurden die Beträge der Auslandsbesoldung ab dem 1. März 2014 um 2,24 % und ab dem 1. März 2015 um weitere 1,76 % erhöht.

Die nunmehr gültigen Beträge ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2014 aus Anlage 1 und ab dem 1. März 2015 aus Anlage 2.

Im Personalportal finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema unter:

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1002/personalrecht/Besoldungs-undVersorgungsrecht/Besoldungsrecht/Seiten/Auslandsbesoldung.aspx>

08.01.2015
MBISchul 2015, Seite 4

V 438-V/114-00.1

* * *

Gültig ab 1. März 2014

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		
	bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		ab		
Zonen- stufe	2 070,85		2 332,71		2 630,24		2 968,26		3 360,46		3 810,00		4 320,79		4 901,13		5 560,54		6 309,80		7 161,11		8 128,37		9 227,40		10 476,15		10 476,16		
1	715,70		839,70		911,49		988,72		1 074,63		1 168,16		1 271,52		1 385,72		1 512,98		1 652,21		1 710,94		1 772,94		1 839,29		1 839,29		1 909,99		138,14
2	796,18		929,98		1 006,11		1 089,88		1 182,33		1 282,39		1 393,35		1 515,16		1 650,02		1 797,95		1 865,39		1 937,19		2 013,32		2 013,32		2 094,89		152,28
3	875,59		1 020,25		1 101,83		1 192,11		1 290,01		1 397,70		1 515,16		1 644,60		1 787,07		1 942,64		2 019,85		2 101,42		2 188,44		2 188,44		2 279,80		166,42
4	954,99		1 110,54		1 197,56		1 293,25		1 397,70		1 511,89		1 626,09		1 774,03		1 924,13		2 088,35		2 174,30		2 265,66		2 362,47		2 362,47		2 464,70		180,55
5	1 035,49		1 200,82		1 293,25		1 394,43		1 505,37		1 626,09		1 740,31		1 902,37		2 061,17		2 234,12		2 328,75		2 429,91		2 536,50		2 536,50		2 650,70		195,78
6	1 114,90		1 290,01		1 388,99		1 496,67		1 613,05		1 740,31		1 879,53		2 031,82		2 198,21		2 379,86		2 483,21		2 594,17		2 710,54		2 710,54		2 835,62		209,92
7	1 195,38		1 380,29		1 484,69		1 597,83		1 720,73		1 855,60		2 001,36		2 161,25		2 335,27		2 525,62		2 638,75		2 758,38		2 885,65		2 885,65		3 020,52		224,06
8	1 274,77		1 470,57		1 580,43		1 698,97		1 828,41		1 969,83		2 123,18		2 289,58		2 472,32		2 671,37		2 793,19		2 922,62		3 069,69		3 069,69		3 205,42		238,20
9	1 355,25		1 560,84		1 676,13		1 801,22		1 937,19		2 084,02		2 245,00		2 419,02		2 609,38		2 817,12		2 947,64		3 086,87		3 233,71		3 233,71		3 390,34		252,34
10	1 434,66		1 651,12		1 771,85		1 902,37		2 044,87		2 198,21		2 365,73		2 548,45		2 746,43		2 961,79		3 102,09		3 250,02		3 407,74		3 407,74		3 575,25		266,49
11	1 514,07		1 740,31		1 867,56		2 004,62		2 152,55		2 313,53		2 487,57		2 676,83		2 883,47		3 107,55		3 256,56		3 414,25		3 582,86		3 582,86		3 761,25		280,64
12	1 594,56		1 830,60		1 963,29		2 105,77		2 260,23		2 427,73		2 609,38		2 806,24		3 020,52		3 253,29		3 411,01		3 578,49		3 756,89		3 756,89		3 946,15		294,77
13	1 673,97		1 920,85		2 057,92		2 206,93		2 367,90		2 541,95		2 731,20		2 935,68		3 157,58		3 399,03		3 565,46		3 742,76		3 930,91		3 930,91		4 131,07		308,91
14	1 754,45		2 011,14		2 153,63		2 309,17		2 475,58		2 656,14		2 851,92		3 064,03		3 294,62		3 544,78		3 719,91		3 907,00		4 104,96		4 104,96		4 315,96		323,04
15	1 833,85		2 100,34		2 249,34		2 410,33		2 583,28		2 771,44		2 973,76		3 193,48		3 432,89		3 690,54		3 875,44		4 071,22		4 280,08		4 280,08		4 500,86		337,19
16	1 913,24		2 190,60		2 345,07		2 511,49		2 692,04		2 885,65		3 095,57		3 322,89		3 568,72		3 835,21		4 029,89		4 235,48		4 450,09		4 450,09		4 685,79		351,34
17	1 993,74		2 280,89		2 440,77		2 613,73		2 799,72		2 999,85		3 217,39		3 452,34		3 705,77		3 980,96		4 184,37		4 399,71		4 628,13		4 628,13		4 871,78		365,48
18	2 073,15		2 371,16		2 536,50		2 714,89		2 907,40		3 115,15		3 339,22		3 580,68		3 842,82		4 126,71		4 338,80		4 563,95		4 803,25		4 803,25		5 056,69		379,61
19	2 153,63		2 461,44		2 632,22		2 816,03		3 015,08		3 229,35		3 459,95		3 710,13		3 979,87		4 272,47		4 493,26		4 728,20		4 977,29		4 977,29		5 241,59		394,82
20	2 233,03		2 550,63		2 727,94		2 918,28		3 122,76		3 343,56		3 581,77		3 839,56		4 116,92		4 418,21		4 647,71		4 892,44		5 151,31		5 151,31		5 426,50		408,97

VI.2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	138,14
2	152,28
3	166,42
4	180,55
5	195,78
6	209,92
7	224,06
8	238,20
9	252,34
10	266,49
11	280,64
12	294,77
13	308,91
14	323,04
15	337,19
16	351,34
17	365,48
18	379,61
19	394,82
20	408,97



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

An alle
Schulleitungen

Amt für Bildung
Norbert Rosenboom
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0
Durchwahl (040) 4 28 63-2393
Telefax (040) 4 28 63-4036

E-Mail: Norbert.Rosenboom@bsb.hamburg.de

Hamburg, 14. Januar 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte beachten Sie folgende Punkte bei Unwetterlagen:

1. Spricht die Behörde keine Absage des Unterrichts aus, so entscheiden Sie in eigener Kenntnis der Lage vor Ort und in Wahrnehmung Ihrer Verantwortung, ob regulärer Unterricht stattfindet.
2. Betreuung der Kinder im Gebäude findet auf jeden Fall statt.
3. Nicht vorstellbar sind Pausen und Wettkampfveranstaltungen im Freien. Bitte regeln Sie die Aufsichten so, dass die Gebäude nicht verlassen werden.
4. Eltern werden nicht aufgefordert, während der Betreuungszeit ihr Kind abzuholen.
5. Eltern können aufgefordert werden, ihre Kinder nach Schul- bzw. Hortschluss abzuholen.
6. In jedem Fall gilt eine Betreuungsgarantie gegenüber den Eltern, so dass Schüler/innen nicht einfach ohne Rücksprache mit den Eltern auf einen - möglicherweise gefährlichen - Weg nach Hause geschickt werden.

Im Übrigen haben Eltern grundsätzlich das Recht nach eigener Beurteilung der Gefahrenlage zu entscheiden, ihr Kind nicht zur Schule zu schicken oder von dort abzuholen.

Zu Ihrer Kenntnis hänge ich die gültige schulrechtliche Regelung zu Unterricht bei extremen Wetterlagen an.

Beste Grüße

Norbert Rosenboom
(Landesschulrat)

abgedruckt unter www.schulrecht.hamburg.de,
Ziffer 1.8.5

Schulbetrieb bei extremen Witterungsverhältnissen

Vom 21. Februar 1991 (MBISchul 1991 S. 5)

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Orkan, starke Schneeverwehungen, Hochwasser) können auf dem Schulweg besondere Gefahren auftreten. Ob der Schulweg unter den jeweiligen Gegebenheiten noch zumutbar ist, wird im Einzelfall unterschiedlich zu bewerten sein (z. B. Alter der Schülerin/des Schülers, Länge und Beschaffenheit des Schulweges, Art und Stärke der Witterungseinflüsse). Sofern von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung oder von anderen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Umweltbehörde usw.) nicht ausdrücklich besondere Anordnungen getroffen werden, gelten im Falle extremer Witterungsverhältnisse die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Schulen bieten auch bei extremen Witterungsverhältnissen grundsätzlich planmäßigen Unterricht an. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass Schülerinnen oder Schüler – vor allem der jüngeren Jahrgänge –, die zum Unterricht erscheinen, mindestens so lange von der Schule betreut werden, wie Unterricht vorgesehen ist, bis sie abgeholt werden bzw. eine Aufnahme im Elternhaus oder bei einer Ersatzadresse gewährleistet ist.
2. Lehrerinnen und Lehrer versehen auch bei extremen Witterungsverhältnissen ihren Dienst in der Schule, es sei denn, sie sind durch höhere Gewalt am Erreichen der Schule gehindert. Dies gilt auch, wenn das Amt für Schule in besonderen Fällen Unterrichtsausfall anordnet. Bei Unterrichtsausfall erfüllt das Lehrerkollegium andere schulische Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung.
3. Die Erziehungsberechtigten entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung, ob ihrem Kind der Schulweg zuzumuten ist. Schulversäumnisse aus offensichtlich witterungsbedingten Anlässen sind zwingende Gründe im Sinne von Nr. 14 Abs. 1 der Schulordnung.
4. Sofern es die Situation erfordert, gibt die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung besondere Verhaltenshinweise oder ordnet unterrichtsfrei an. Hinweise bzw. Anordnungen werden so rechtzeitig wie möglich, vornehmlich über die Rundfunksender NDR 2, Radio Hamburg, Radio Schleswig-Holstein oder in anderer geeigneter Weise (z. B. mit „Schneeball-System“) bekanntgegeben.
5. Für die Behindertenbeförderung können bei extremen Witterungsverhältnissen besondere Regelungen erforderlich werden. Entsprechende Maßnahmen werden von der BSJB – V 255 – unmittelbar mit den betroffenen Einrichtungen und der Polizei abgestimmt und ggf. im Rahmen der Verkehrsmittelungen der Rundfunksender bekanntgegeben.
6. Die Erziehungsberechtigten sind über die vorstehenden Regelungen in regelmäßigen Abständen in geeigneter Weise (z. B. auf Elternabenden) zu informieren.
7. Die Richtlinien über den Schulbetrieb bei großer Hitze bleiben unberührt.

14.01.2015
MBISchul 2015, Seite 7

B

* * *

Das Amt für Bildung informiert:

Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuches im Ausland

Neufassung von 2015

1. Zielsetzung

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dazu beitragen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule (§ 2 HmbSG) eine Schule im Ausland besuchen können. Auf Antrag wird eine finanzielle Förderung gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres eine vergleichbare Schule im Ausland besuchen, ihre Schullaufbahn anschließend in Hamburg fortsetzen und die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

2. Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1 Die Schülerin oder der Schüler nimmt für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres regelmäßig am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland teil.
- 2.2 Nach der Rückkehr setzt die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Bildungsgang in der Stammschule, einer anderen Schule derselben Schulform oder einer anderen weiterführenden Schule fort.
- 2.3 Die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten lassen eine Förderung gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie zu.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem im Jahresdurchschnitt erzielten monatlichen Bruttoeinkommen der Familie. Das Bruttoeinkommen umfasst sämtliche Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, sonstige Sondereinkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Ein Verlust bei

einer Einkommensart darf nicht mit dem Gewinn bei einer anderen Einkommensart verrechnet werden. Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich; die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen. Vom erzielten Einkommen sind für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied 435 Euro abziehbar.

Um die Höhe der Förderung zu ermitteln, müssen sich die Antragsteller in eine der folgenden Einkommensstufen eingruppierten.

Anrechenbares Brutto-Familieneinkommen	Förderbetrag bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbetrag bei halbjährlichen Auslandsaufenthalt
Bis 2.800 Euro monatlich	5.000 Euro	2.500 Euro
Bis 3.400 Euro monatlich	3.000 Euro	1.500 Euro
Bis 4.000 Euro monatlich	1.500 Euro	750 Euro
Über 4.000 Euro monatlich	Keine Förderung	Keine Förderung

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Selbsteinschätzung, so werden die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) überprüft. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, der BSB die für die Überprüfung erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen.

4. Verfahren

4.1 Einen Antrag für minderjährige Schülerinnen oder Schüler stellen Eltern im Sinne von § 68 HmbSG, bei Volljährigkeit die Schülerinnen oder Schüler selbst.

4.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Zeitraum des Auslandsschulbesuches;
- Name, Adresse und Schulform der im Ausland besuchten Schule;
- Durchschnittliches monatliches Brutto-Familieneinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht;
- Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.

4.3 Der Antrag muss bis zum 15. März eines Jahres eingereicht werden, das dem Schuljahr des Auslandsschulbesuches vorangeht.

Die Angaben über die im Ausland besuchte Schule können bis zum Beginn des Schulbesuches im Ausland nachgereicht werden.

4.4 Über den Antrag entscheidet die Schule durch Verwaltungsakt und informiert die Behörde; bei Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft entscheidet die zuständige Behörde.

4.5 Die Fördersumme wird in einem Betrag vor Antritt des Schulbesuches im Ausland ausbezahlt.

5. Rückzahlung des Förderbetrages

5.1 Der Förderbetrag ist grundsätzlich zurückzuzahlen,

- wenn kein regelmäßiger Besuch der Schule im Ausland erfolgte oder dieser vorzeitig abgebrochen wurde oder wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederaufnahme des Unterrichts in Hamburg nachgewiesen wird,
- wenn der Schulbesuch nach dem Auslandsaufenthalt weder in der Stammschule noch einer Schule derselben Schulform oder einer anderen weiterführenden Schule fortgesetzt wird,
- wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Selbsteinschätzung nach Nr. 3 fehlerhaft war.

5.2 Für die Rücknahme und den Widerruf des Förderungsbescheides gelten §§ 48 ff HmbVwVfG.

Von der Rücknahme des Förderungsbescheides kann in besonderen Einzelfällen abgesehen werden; insbesondere bei Abbruch des Schulbesuches im Ausland aufgrund einer Erkrankung oder anderer schwerwiegender persönlicher Belastungen der Schülerin oder des Schülers oder beim Verbleiben der Schülerin oder des Schülers im Ausland. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

5.3 Die Rückzahlung wird auf Antrag ganz oder teilweise gestundet, wenn die sofortige Rückzahlung mit erheblichen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und die Rückzahlung durch die Stundung nicht gefährdet ist. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

Die Richtlinie tritt zum 1. Februar 2015 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland vom 15. Januar 2007 (MBISchul S. 5) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die Personalabteilung informiert:

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, beihilfeberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Überblick über wesentliche Änderungen:

- Erhöhung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hörhilfen (§ 11 HmbBeihVO)
- Verzicht auf Vergleichsberechnungen bei einer Notfallbehandlung im Krankenhaus außerhalb Deutschlands
- Möglichkeit zur Anerkennung von Pauschalpreisen bei Kuren

Die Personalabteilung weist darauf hin, dass der Senat am 04.11.2014 die Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung beschlossen hat. Sie ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 56, S. 470 (einsehbar unter www.luewu.de/gvbl/docs/2059.pdf) verkündet worden und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

1. Möglichkeit zur Anerkennung von Pauschalpreisen bei Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation und bei ambulanten Heilkuren

Die bei Müttergenesungskuren und Mutter- beziehungsweise Vater-Kind-Kuren nach § 21 Absatz 5 Satz 2 HmbBeihVO bestehende Möglichkeit, Pauschalpreise als beihilfefähig anzuerkennen, wenn eine Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger besteht, wird auf Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation und auf ambulante Heilkuren nach § 21 Absätze 2 und 4 HmbBeihVO erweitert. Bei diesen Kuren konnten ärztliche Leistungen, Heilpraktikerleistungen, Heilbehandlungen, sowie Arznei- und Verbandmittel bisher nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn diese Leistungen gesondert erbracht und berechnet wurden.

2. Reduzierung von Begutachtungen bei Kuren und bei stationären Behandlungen in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation

Bei allen stationären Behandlungen in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation nach § 20 Absatz 1 Nr. 3 HmbBeihVO und bei allen Kuren nach § 21 Absatz 1 HmbBeihVO war bisher die Einholung von Gutachten zur Frage der medizinischen Notwendigkeit vorgeschrieben. Diese zwingende Vorgabe entfällt zukünftig, die Festsetzungsstelle kann jedoch nach wie vor im Einzelfall auf Grundlage der Generalklausel in § 2 Absatz 2 HmbBeihVO Gutachten anfordern. Die Entscheidung darüber wird auf Basis der vor Antritt einer Maßnahme von den Beihilfeberechtigten einzureichenden Unterlagen vorgenommen:

- Bei stationären Behandlungen in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sind nach § 20 Absatz 4 HmbBeihVO ärztliche Unterlagen darüber vorzulegen, wonach die Art und Schwere der Erkrankung die stationäre Behandlung und die vorgesehene Dauer medizinisch notwendig macht und ambulante Behandlungen oder eine Kur nicht ausreichend sind.
- Bei Kuren ist nach § 21 Absatz 6 Nr. 1 HmbBeihVO eine begründete ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Maßnahme nach Art und vorgesehener Dauer notwendig ist und nicht mit gleicher Erfolgsaussicht durch andere Heilmaßnahmen, insbesondere durch eine andere Behandlung am Wohn- oder Aufenthaltsort oder in der nächsten Umgebung, ersetzt werden kann.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Kuren und für stationäre Behandlungen in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sind nach § 20 Absatz 5 Satz 3 bzw. § 21 Absatz 6 Nr. 2 HmbBeihVO von der vorherigen Anerkennung durch die Festsetzungsstelle abhängig. Bei der Beantragung von Beihilfe für eine Maßnahme ist zu beachten, dass eine zur Klärung der Notwendigkeit erforderliche Begutachtung im Einzelfall mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

3. Vereinfachung der Regelung über die Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten bei Rehabilitationsbehandlungen

Die Regelung über die Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten anlässlich von stationären Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen wurde kürzer gefasst: In § 20 Absatz 6 Nr. 5 HmbBeihVO wird nur noch der Maximalbetrag für die An- und Abreise (300 Euro) genannt und ansonsten auf die allgemeinen Regelungen für die Erstattung von Fahrtkosten nach § 16 Absatz 1 HmbBeihVO verwiesen.

4. Verzicht auf Vergleichsberechnungen bei Notfallbehandlungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Wenn Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige im Ausland zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen müssen, ist die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach § 28 Absatz 2 Nr. 3 HmbBeihVO in Zukunft nicht mehr auf die ansonsten bei einer Behandlung in Hamburg entstandenen und beihilfefähigen Kosten beschränkt. Ebenfalls wurde die genannte Beschränkung der Beihilfefähigkeit für Aufwendungen bis 1.000 Euro je Krankheitsfall aufgehoben, so dass bis zu dieser Höhe z. B. keine Vergleichsberechnung mehr auf Basis der Gebühren nach GOÄ und GOZ durchzuführen ist.

5. Erhöhung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hörhilfen.

Bisher war die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hörhilfen auf die Festbeträge in der Gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt. Aufgrund der Entwicklung in der Rechtsprechung und der gestiegenen Kosten der Hörgeräteversorgung wird der beihilfefähige Höchstbetrag für die Versorgung mit Hörhilfen nach § 11 Absatz 3 HmbBeihVO auf 1.050 Euro je Ohr angehoben. Darüber hinaus sind Aufwendungen für eine medizinisch notwendige Fernbedienung beihilfefähig. Der neue Höchstbetrag gilt für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Bei jüngeren Kindern besteht nach Prüfung im Einzelfall die Möglichkeit, auch höhere Beträge als beihilfefähig anzuerkennen. Diese Möglichkeit besteht ebenfalls bei einer beidseitigen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten.

6. Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen

Die in § 7 Absätze 2, 4 und 7 HmbBeihVO genannten Gebührensatznummern der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wurden durch die neuen Gebührensatznummern der zum 1. Januar 2012 geänderten GOZ ersetzt.

Mit den in § 18 Absatz 1 Buchstabe c HmbBeihVO genannten Entgelten und Zusatzentgelten nach § 17 d Krankenhausfinanzierungsgesetz wird das neue pauschalierende Entgeltssystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen beihilferechtlich berücksichtigt. Die Änderung berücksichtigt ebenfalls, dass § 24 Bundespflegegesetzverordnung entfallen ist.

Darüber hinaus wird in § 18 Absatz 3 Satz 1 HmbBeihVO klargestellt, dass bei Behandlung in Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden, eine Vergleichsberechnung nach § 18 Absatz 3 Satz 2 HmbBeihVO erforderlich ist, so dass die Beihilfefähigkeit in diesen Fällen beschränkt ist auf die Kosten bei Behandlung in einem Hamburger Krankenhaus, das nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert wird.

21.01.2015
MBISchul 2015, Seite 10

V 438-1 / 110-82.17

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Hamburgische Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) – Anspruch auf Pflegeberatung

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte

Wesentlicher Inhalt: Durchführung der Pflegeberatung durch die Compass-GmbH

Für pflegebedürftige Personen, die in der privaten- oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, besteht (nach § 7 a SGB XI) ein Anspruch auf Pflegeberatung. Für Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen wird die Pflegeberatung durch die „Compass Private Pflegeberatung GmbH“, nachfolgend Compass-GmbH genannt, durchgeführt. Hierüber besteht ein Rahmenvertrag des Bundes mit der Compass-GmbH, dem die FHH als Beihilfeträger beigetreten ist.

Die Kosten für jede Pflegeberatung werden auf Grundlage des § 22 Abs. 2 HmbBeihVO zum einen aus Beihilfemitteln getragen und zum anderen auf Grundlage des § 7a Abs. 5 SGB XI durch die Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen. Da die Compass-GmbH direkt mit den Kostenträgern abrechnet, ist von den Beihilfeberechtigten nichts zu veranlassen.

Die Pflegeberatung erfolgt telefonisch und – bei Bedarf – auch persönlich im häuslichen Umfeld oder in den Pflegeeinrichtungen der betroffenen Beihilfeberechtigten oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Weitere Informationen sind dem Internetauftritt der COMPASS-GmbH unter www.compass-pflegeberatung.de zu entnehmen. Telefonisch ist die COMPASS-GmbH unter 0800 101 88 00 zu erreichen.

14.01.2015
MBISchul 2015, Seite 11

V 438-V/110-82.16

Die Personalabteilung informiert:

Verwaltungsvorschrift zum Nebentätigkeitsrecht der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 16.12.2014

Am 01. Januar 2015 ist eine Verwaltungsvorschrift (VV) zum Nebentätigkeitsrecht der hamburgischen Beamtinnen und Beamten in Kraft getreten.

Einesehbar ist diese im Personalportal der Freien und Hansestadt Hamburg (s. hier unter Arbeit / Allgemeine Arbeitsbedingungen / Besondere Rechte und Pflichten / Nebentätigkeiten).

Hinweis: Die Nebentätigkeits-VV greift nicht in die interne Geschäftsverteilung der einzelnen Behörden ein. Soweit in den VV Aufgaben bestimmter Organisationseinheiten beschrieben werden, handelt es sich um den in den Behörden allgemein üblichen Ablauf der Prüfung von Nebentätigkeitsanzeigen. Die für den Bereich der BSB geregelten Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

11.02.2015
MBISchul 2015, Seite 12

V 438-V/111-74

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Wahlergebnis der Wahlen der Gesamtschwerbehindertenvertretung aller Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hamburger Behörden und Dienststellen

Am 12. Januar 2015 hat die Neuwahl der Gesamtschwerbehindertenvertretung nach § 157 SGB IX stattgefunden.

Als Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen für die **Amtszeit vom 21. Januar 2015 bis zum 20. Januar 2019** wurde gewählt:

Herr Dietrich Magunia – Behörde für Inneres und Sport – Polizei

Er ist in Personalunion auch Vorsitzender des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hamburger Behörden und Dienststellen.

Als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Gesamtvertrauensperson und damit auch zum Mitglied des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft wurden gewählt:

1. Stellvertretung: Herr Karl-Heinz Rix – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
2. Stellvertretung: Herr Klaus Kröger – Behörde für Schule und Berufsbildung
3. Stellvertretung: Frau Maren Sommerfeld – Finanzbehörde

Zu weiteren Mitgliedern des Vorstandes wurden gewählt (alphabetische Reihenfolge):

Herr Heinz Becker	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Herr Mithat Capar	Behörde für Inneres und Sport – Amt V
Frau Janet Eichhorn-von Borstel	Gemeinsame Einrichtung-team.arbeit.hamburg
Frau Lisel Freter	Behörde für Schule und Berufsbildung
Frau Britta Oberhack	Bezirksamt Mitte
Frau Doris Schlarp	Hamburg Port Authority

Hinweis: Die Wahl führt nicht zu geänderten Vertretungszuständigkeiten. Die speziell für den Bereich der BSB jeweils zuständigen Vertrauenspersonen können Sie der Intranetseite

<http://fhportal.stadt.hamburg.de/websites/0040/intranet/interessenvertretungen/schwerbehinderten-vertrauensperson/Seiten/Schwerbehinderten-Vertrauensperson.aspx> entnehmen.

26.01.2015
MBISchul 2015, Seite 12

V 438-V / 110-90.4

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.